

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der TAGnology RFID GmbH

Stand: März 2022

1. Geltungsbereich
2. Vertragssprache
3. Anwendbares Recht, Gerichtstand und Erfüllungsort
4. Datenschutz
5. Vertragsabschluss und Vertragsumfang
6. Preise, Versandkosten, Fälligkeit und Verzug
7. Lieferung
8. Gefahrenübergang
9. Informationspflicht
10. Eigentumsvorbehalt
11. Sicherheitshinweis
12. Altbatterien
13. Gewährleistung
14. Herstellergarantie
15. Haftung
16. Geistiges Eigentum
17. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen
18. Abwerbeverbot
19. Force Majeure
20. Salvatorische Klausel

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz als „AGB“ bezeichnet) der TAGnology RFID GmbH (im Folgenden kurz als „TAGnology“ bezeichnet) in der im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung gelten für sämtliche vertragliche Vereinbarungen die im Rahmen von individuellen Aufträgen, sonstigen Leistungen oder bei Käufen in den Web-Shops von TAGnology **zwischen TAGnology und unternehmerischen/gewerblichen Kunden** abgeschlossen werden. Der Kunde sichert zu, ausschließlich als gewerblicher Kunde tätig zu sein und ist kein Verbraucher im Sinne der einschlägigen Gesetze.

Mit Abgabe einer Bestellung erklärt sich der Kunde mit diesen AGB einverstanden. Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäfte, auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung.

Änderungen und Ergänzungen der AGB sowie mündliche Abreden, die vom Inhalt dieser AGB abweichen, werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch TAGnology wirksam. TAGnology widerspricht ausdrücklich etwaigen allgemeinen Geschäfts- bzw Einkaufsbedingungen des Kunden. Vom Kunden vorgelegte, von diesen AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die Geschäftsbedingungen sind auf der Webseite und in den jeweiligen Web-Shops von TAGnology druckfähig als PDF hinterlegt.

2. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle sonstigen Informationen und Erledigungen werden in deutscher Sprache angeboten.

3. Anwendbares Recht, Gerichtstand und Erfüllungsort

Diese AGB und die unter Einbezug dieser AGB abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und des IPRG, das Rechtsgeschäft Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Graz.

4. Datenschutz

Sofern TAGnology im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten für und im Auftrag des Kunden verarbeitet, verpflichtet sich TAGnology, die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz idgF und die Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO") einzuhalten. Dementsprechend verpflichten sich TAGnology und der Kunde im Bedarfsfall eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gem Art 28 DSGVO abzuschließen.

Darüber hinaus erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass dessen Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

5. Vertragsabschluss und Vertragsumfang

Sämtliche Angebote von TAGnology sind Einladungen an den Kunden, ein Angebot zu stellen. Die Angebote von TAGnology sind freibleibend. Eine Bestellmöglichkeit besteht nur bei vollständiger Angabe der Kundendaten.

Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrags dar. Die Bestätigung des Eingangs der Bestellung erfolgt nach dem Absenden der Bestellung durch eine automatisierte E-Mail (Bestellbestätigung), welche noch keine Vertragsannahme darstellt. Der Vertrag wird erst durch die Auftragsbestätigung von TAGnology oder durch die tatsächliche Leistungserbringung an den Kunden rechtswirksam.

Die Entwicklung unternehmensbezogener Einsatzmöglichkeiten erfolgt auf Basis der vertraglich spezifizierten Vorgaben. Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, stellt die Entwicklung unternehmensbezogener Anwendungsmöglichkeiten eine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im einzelnen Teilbereich dar und schuldet TAGnology keinen Erfolg im Sinne einer Umsetzbarkeit der gegenständlichen Entwicklung. Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, verbleiben die Ergebnisse derartiger Entwicklungen im ausschließlichen geistigen Eigentum von TAGnology und stellen derartige Entwicklungsaufträge Forschungsaufträge zur Einsetzbarkeit in einzelnen Bereichen dar, wobei im Falle der erfolgreichen Entwicklung die unternehmensbezogene Umsetzung des Forschungsergebnisses ausschließlich TAGnology zukommt. Der Kunde erhält durch einen derartigen Entwicklungsauftrag kein Recht an einzelnen Programmen, Sourcecodes etc. sondern lediglich ein Recht auf Demonstration und Darstellung der möglichen Umsetzbarkeit in seinem Bereich. Dem Auftraggeber kommt sohin kein wie auch immer geartetes Nutzungsrecht am Forschungs- und Entwicklungsergebnis zu und ist die unternehmensbezogene Umsetzung der Entwicklungsergebnisse gesondert zu beauftragen.

Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunden vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Kunde zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen hat. Wird vom Kunden bereits

auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Kunden selbst.

Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Kunden. Diese wird in einem Protokoll vom Kunden bestätigt. Lässt der Kunde den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Kunden gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Kunden ausreichend dokumentiert TAGnology zu melden. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, so ist nach Mängelbeseitigung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

Bei Bestellung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen bestätigt der Kunde mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung faktisch oder juristisch unmöglich ist, ist TAGnology verpflichtet, dies dem Kunden sofort anzuzeigen. Ändert der Kunde die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann TAGnology die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Kunden oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch TAGnology, ist der Kunde berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von TAGnology angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Kunden zu ersetzen.

Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Darüber hinaus vom Kunden gewünschte Schuldung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Kunden.

6. Preise, Versandkosten, Fälligkeit und Verzug

Die am Ende des Bestellvorganges angegebenen Produktpreise sind Endpreise zzgl der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versandkosten. Soweit ein Skonto nicht ausdrücklich vereinbart wurde, ist der Kunde zum Skontoabzug nicht berechtigt. Der Kaufpreis wird grundsätzlich unverzüglich mit der Bestellung durch den Kunden fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sämtliche Zahlungen durch den Kunden haben, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, in Euro frei von Kosten und Gebühren zu erfolgen.

TAGnology akzeptiert unter anderem folgende Zahlungsmöglichkeiten:

- PayPal
Die Daten auf welches PayPal-Konto die Bezahlung zu erfolgen hat erhält der Kunde nach der Bestellung. Die Zahlungsabwicklung erfolgt über den Zahlungsdienstleister PayPal (Europe) S.a.r.l. et Cie, S.C.A., 22-24 Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg, unter Geltung der PayPal-Nutzungsbedingungen, einsehbar unter <https://www.paypal.com> oder – falls der Kunde nicht über ein PayPal-Konto verfügt – unter Geltung der Bedingungen für Zahlungen ohne PayPal-Konto, einsehbar unter <https://www.paypal.com>. Sämtliche anfallenden Gebühren, Kosten etc für die Nutzung von Paypal trägt der Kunde.
- Kreditkarte (Mastercard, VISA)
Die Abbuchung erfolgt unmittelbar nach Bestellung. Die anfallenden Gebühren sind vom Kunden zu tragen.
- Vorkasse und Sofortzahlung (Klarna)
Die Überweisungsdaten erhält der Kunde nach der Bestellung.
- Rechnung
- Apple Pay

Die Kosten von Programmträgern (z.B. Festplatten, CDs, Magnetbänder, Magnetplatten, Magnetbandkassetten, USB Sticks usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Bibliotheks- (Standard)-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Nur bei ausdrücklicher Vereinbarung sind wir verpflichtet die

Verpackung zurück zu nehmen.

Sollten sich die Lohnkosten durch Kollektivvertrag, Gesetz, Verordnung oder innerbetriebliche Abschlüsse (Betriebsvereinbarungen) oder sollten sich andere zur Leistungserbringung notwendige Kostenfaktoren wie für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung usw. verändern, so ist TAGnology berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

TAGnology ist aus eigenem berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 2 % zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie beispielsweise Materialkosten von Änderungen der nationalen bzw Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc seit Vertragsabschluss eingetreten sind; davon erfasst sind auch Erhöhungen bei Sublieferanten. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern.

Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2015 vereinbart. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen ohne Skonto und ohne jeden anderen Abzug unverzüglich nach Zugang der Rechnung zu bezahlen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug.

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert jedoch mindestens nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

Insoweit TAGnology im Zuge einer Auslandsbeziehung Nettorechnungen ohne Mehrwertsteuer ausstellt, ist der Kunde verpflichtet, seine UID (VAT)-Nummer bekanntzugeben.

Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit der Forderung Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (bei Geschäften zwischen Unternehmen jedoch ausdrücklich 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank) verrechnet. Weiters wird im Falle des Zahlungsverzuges bei Geschäften zwischen Unternehmen eine Entschädigung für Betreuungskosten von pauschal € 40,00 berechnet. Darüberhinausgehende (gesetzliche) Ansprüche bleiben unberührt.

Eine allfällige Beanstandung der Waren berechtigt nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises. Eine Aufrechnung eigener Forderungen gegen die Forderungen von TAGnology ist unzulässig, soweit die Forderung nicht unstrittig oder nicht rechtskräftig festgestellt ist oder nicht im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden steht.

7. Lieferung

TAGnology führt die Bestellung grundsätzlich ohne unnötigen Aufschub aus.

Soweit die Ware nicht lagernd ist, wird TAGnology dem Kunden den voraussichtlichen Liefertermin per E-Mail mitteilen. Terminangaben, Lieferzusagen und Liefertermine sind jedoch unverbindlich und gelten nur als Richtwert, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich erklärt werden. Die Liefertermine stehen unter der Bedingung der rechtzeitigen und vollständigen Belieferung mit Bauteilen und Rohstoffen durch Zulieferer der TAGnology.

Maßgeblich für die Lieferung ist die vom Kunden angegebene Lieferanschrift, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Ist eine Lieferung an den Kunden nicht möglich, weil dieser die bestellte Ware nicht entgegennimmt oder die Zustelladresse nicht korrekt angegeben hat, trägt der Kunde die Kosten für die erfolglose Anlieferung.

Der Kunde verpflichtet sich Transportschäden unverzüglich nach Erkennen schriftlich gegenüber TAGnology sowie Spedition, Post, sonstiger Überbringer anzuzeigen.

TAGnology behält sich vor, Mehrstück-Bestellungen nach Ermessen entweder getrennt oder gesammelt zu versenden, dies insbesondere dann, wenn die bestellten Mengen nicht auf einmal verfügbar sind.

Aufgrund von Produktionslosen, Qualitätssicherungsmaßnahmen etc kann es insbesondere bei Verbrauchsmaterialien zu Abweichungen bei der Lieferung von der bestellten Menge kommen. Der Kunde akzeptiert in diesem Zusammenhang eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu einem Ausmaß von 15 % von der bestellten Menge. Der Kunde kann in diesem Fall weder Verzug noch Minder- oder Schlechterfüllung einwenden. Die Verrechnung wird in diesem Fall auf die tatsächlich gelieferte Menge angepasst und dem Kunden allenfalls eine Gutschrift oder eine Nachverrechnung ausgestellt.

8. Gefahrenübergang

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, werden alle Güter, Waren, Produkte, etc. EXW (Incoterms 2010) geliefert.

9. Informationspflicht

Der Kunde hat TAGnology sämtliche für die Leistungserbringung notwendigen Informationen

und Tatsachen wahrheitsgemäß mitzuteilen. Geänderte Umstände, insbesondere Änderungen der Daten des Kunden (Name, Anschrift, E-Mail) sollte TAGnology unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.

Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben so lange im Eigentum von TAGnology, bis sämtliche Forderungen aus dem Vertrag einschließlich Zinsen, vom Kunden unberechtigterweise einbehaltene Skonti oder nicht von TAGnology anerkannte Abzüge, entstandene Kosten und dergleichen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bezahlt sind.

Solange ein Eigentumsvorbehalt besteht und nicht alle Forderungen zur Gänze beglichen sind verpflichtet sich der Kunde, die Ware pfleglich zu behandeln und die ordentliche Sorgfaltspflicht einzuhalten. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung sind ausgeschlossen. Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt oder auf sonstiger Art und Weise von Dritten zugegriffen werden, so hat der Kunde auf das Eigentum von TAGnology hinzuweisen, diese darüber unverzüglich zu informieren und sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen und Dokumente an TAGnology zu übermitteln.

11. Sicherheitshinweis

Die von TAGnology gelieferten Waren sind nach der Betriebsanleitung handzuhaben und zu bedienen; eine der Bedienungsanleitung entgegengesetzten Handhabung bzw. Bedienung der gelieferten Waren liegt ausschließlich im eigenen Verantwortungsbereich des Kunden.

12. Altbatterien

Batterien und Akkus dürfen nicht im Hausmüll entsorgt werden sondern ist der Kunde zur Rückgabe gebrauchter Batterien und Akkus gesetzlich verpflichtet. Altbatterien können Schadstoffe enthalten, die bei nicht sachgemäßer Lagerung oder Entsorgung die Umwelt oder die Gesundheit schädigen können. Batterien enthalten aber auch wichtige Rohstoffe und können verwertet werden. Der Kunde kann Altbatterien bei Sammelstellen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, bei Sammelstellen von Herstellern von Gerätebatterien zurückgeben.

Der Kunde hat die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial zu veranlassen. Wird TAGnology gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß zu vergüten.

13. Gewährleistung

Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen.

14. Herstellergarantie

Soweit ein Hersteller eine freiwillige Zusage abgegeben hat, dass die Ware für eine bestimmte Zeit ordnungsgemäß funktioniert (Herstellergarantie) gelten die diesbezüglichen Garantien des Herstellers.

15. Haftung

TAGnology haftet nicht für einen bestimmten Erfolg und in jedem Fall lediglich für grob schuldhaftige Pflichtverletzungen und höchstens bis zum gemeinen Wert der vom Kunden bestellten Ware. Eine Haftung für leichtes Verschulden wird ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet TAGnology nur für typische und vorhersehbare Schäden, dh für solche, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss nach dem zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen vernünftiger Weise zu rechnen war. Ansprüche aus (Mangel-)Folgeschäden sowie aus Schäden, für die der Kunde Versicherungsschutz erhalten kann oder die vom Kunden beherrschbar sind, aus sonstigen mittelbaren Schäden und Verlusten oder entgangenem Gewinn sowie generell Vermögensschäden, insbesondere aus mangelhafter, unterbliebener oder verspäteter Leistungserbringung, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die dem Kunden gemäß den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Schadenersatzansprüche, verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger; der Schadenersatz nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Eine Regresshaftung iSd § 12 PHG ist ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von TAGnology verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

TAGnology schließt jegliche Haftung für die Unversehrtheit von vom Kunden im Zuge eines Projektes zur Verfügung gestellten Equipments aus. Dies betrifft insbesondere Beistellkomponenten, die zum Test oder zur Konfiguration an TAGnology geschickt werden.

16. Geistiges Eigentum

Dem Kunden werden keinerlei Rechte an bestehenden oder zukünftigen geistigen Eigentumsrechten (Produkte, Konzepte, Pläne, Skizzen, technische Unterlagen, Urheberrechte, Designrechte, Patente, Marken, Domainnamen, Datenbankrechte und sonstige Rechte an geistigem Eigentum von ähnlicher Art) eingeräumt oder übertragen.

Eine Weitergabe, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Anfertigung von Kopien, Zurverfügungstellung, Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

Die Softwarekomponenten sind geistiges Eigentum von TAGnology bzw. dessen Lizenzgeber, dem alle Rechte betreffend auch Bearbeitung und Wartung der Softwarekomponenten zustehen. Unterlagen, Ausarbeitungen, Vorschläge, Testprogramme usw. sind geistiges Eigentum von TAGnology und dürfen nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zu Stande kommt, sind die Softwarekomponenten und alle Unterlagen zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.

Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die in der gegenständlichen Vereinbarung festgelegten Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte zieht Schadenersatzansprüche nach sich.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Kunden unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritten enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mit übertragen werden.

Wird dem Kunden eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (z.B. Standardsoftware von Microsoft), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).

Der Kunde erhält mit Bezahlung des Entgeltes das nicht übertragbare Recht zur Benützung der Softwarekomponenten in maschinenlesbarer Form innerhalb des EU-Raumes auf dem im Auftrag bzw. in den getroffenen Vereinbarungen bezeichneten System für maximal die dort angeführte Anzahl von Benutzern. Er ist ferner berechtigt, gedruckte und maschinenlesbare Teile der Software in dem für die vertragsgemäße Benützung notwendigen Umfang zu vervielfältigen oder in eine andere maschinenlesbare oder gedruckte Form zu übertragen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Teile der Softwarekomponenten in gedruckter oder anderer nicht-maschinenlesbarer Form (z.B. Microfishe) zu vervielfältigen. Der Kunde ist nicht berechtigt die Softwarekomponenten für Rechenzentrumsbetrieb in der Art einzusetzen, dass Dritten das Benutzen des Programms, gleich auf welche technische Weise, gestattet wird oder die Programme für Dritte benutzt werden.

Das Nutzungsrecht gilt nur für die jeweils letzte, dem Kunden auf Grund des Vertrages übermittelten Version der Softwarekomponente. Das Nutzungsrecht an vorigen Versionen erlischt 6 Monate nach Zusendung der neuen Version. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Kunden gegen Kostenvergütung zu beauftragen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Softwarekomponenten auch nur teilweise rück umzuwandeln (dekompilieren), es sei denn, er hat TAGnology erfolglos schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen aufgefordert auf andere Weise als durch Rückumwandlung zugängliche Schnittstelleninformationen bereitzustellen. Kommt TAGnology dieser Forderung dennoch nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die

Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung von Interoperabilität zu verwenden.

Der Kunde ist nicht berechtigt unter Nutzung von Softwarekomponenten als Vorlage, ähnliche zu entwickeln. TAGnology ist dem gegenüber jedenfalls berechtigt, Komponenten zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die den für den Kunden entwickelten bzw. gelieferten ähnlich sind.

Der Kunde leistet Gewähr dafür, dass die Anfertigung von Waren nach Kundenunterlagen (wie Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen) Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so hält der Kunde TAGnology diesbezüglich schad- und klaglos.

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben geistiges Eigentum von TAGnology. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit zurückgefordert werden und sind jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

17. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

Handelt es sich um Güter, Waren oder die Erbringung von technischen Dienstleistungen, die der Ausfuhrkontrolle gem den einschlägigen Regelungen des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnungen, der Dual-Use-Verordnung oder sonstigen einschlägigen Bestimmungen unterliegen, erfolgt der Verkauf nur unter einer rechtsverbindlichen Überbindung folgender Verpflichtungen: Die Ausfuhr solcher Güter oder Waren – auch in be- oder verarbeiteter oder zerlegter Form – oder die Erbringung solcher technischen Dienstleistungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde(n) gestattet. Diese Verpflichtung ist jedem Abnehmer – mit der weiteren Verpflichtung zur Überbindung auf allfällige weitere Abnehmer – zu überbinden. Der Kunde ist verpflichtet, die Genehmigung selbst beizubringen und den für den Export zuständigen Transporteur zu beauftragen.

18. Abwerbeverbot

Der Kunde verpflichtet sich während der Vertragsdauer und 6 Monate nach Vertragsbeendigung das von TAGnology zur Leistungserbringung eingesetzte Personal nicht abzuwerben. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung gilt eine Konventionalstrafe von EUR 25.000,00 pro abgeworbenen Dienstnehmer als vereinbart, welche dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegt. TAGnology ist jedoch berechtigt, einen darüberhinausgehenden Schaden zusätzlich geltend zu machen.

19. Force Majeure

Force Majeure oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von TAGnology entbinden diese von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen. Als Force Majeure gelten insbesondere auch Betriebs- und Verkehrsstörungen, Pandemien, Embargos, Epidemien, Krieg, nicht ordnungsgemäße Leistungserbringung von Untertierlieferanten, Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen; für die Dauer der vorangeführten Behinderung ist TAGnology von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit, ohne dass beim Kunden Ansprüche auf Preisminderung oder sonstigen Schadenersatz entstehen.

20. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einer Bestimmung dieser AGB lässt alle übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige Bestimmung ist durch eine wirtschaftliche gleichwertige oder ähnliche, aber zulässige Bestimmung zu ersetzen.